

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2018-37

Ausgabe: 12.12.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Wasserrecht;

Wasserschutzgebietsverordnung der Quelle 1 Uttlau (Fl.Nr. 1779/3 Gemarkung Weng, Stadt Bad Griesbach i.Rottal) und der Quelle 2 Uttlau (Fl.Nr. 1780 Gemarkung Weng, Stadt Bad Griesbach i.Rottal), der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Wasserversorgungsvereins Ober- und Unteruttlau e.V. (Landkreis Passau),

Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.2/2018-27;

Festsetzung Verordnung

- Anlage 1a - Grundstücksverzeichnis
- Anlage 1b - Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet
- Anlage 1b 1.1 (Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Schutzgebietsausweisung - Kataster mit betroffenen Flurstücken) im Maßstab M = 1 : 5.000,
- Anlage 1b 1.2 (Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Schutzgebietsausweisung - betroffene Flurstücke schwarz – weiß) im Maßstab M = 1 : 5.000
- Anlage 1b 1.3 (Schutzgebietslageplan - Trinkwasserschutzgebiet, Schutzgebietsausweisung mit Höhenlinien und Nutzungsgrenzen) im Maßstab M = 1 : 5.000

als Bestandteil der Verordnung, maßgeblich ist der jeweils niedergelegte Lageplan

- Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

2. Wasserrecht;

Verordnung des Landratsamtes Passau zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung „Safferstetten“ in den Gemeinden Bad Füssing und Kirchham für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bad Füssing zur Neufestsetzung der Fassungsbereiche (= Zone WI);

Erlass der Änderungsverordnung zum Wasserschutzgebiet „Safferstetten“ vom 05.12.2018;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.2/2012-44

- Anlage 1a – Grundstücksverzeichnisse
- Anlage 1 b Schutzgebietslageplan
- Anlage 1b 1.1 (Maßstab M 1 : 12.500),
- Anlage 1b 1.2 (Maßstab M 1 : 2.500),
- Anlage 1b 1.3 (Maßstab 1 : 1.000)
- Anlage 2b: Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 3 (wassergefährdende Stoffe, § 62 WHG, § 63 WHG i.V.m. der AwSV)



Wasserrecht;

Wasserschutzgebietsverordnung **der Quelle 1 Uttlau (FI.Nr. 1779/3 Gemarkung Weng, Stadt Bad Griesbach i.Rottal) und der Quelle 2 Uttlau (FI.Nr. 1780 Gemarkung Weng, Stadt Bad Griesbach i.Rottal)**, der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Wasserversorgungsvereins Ober-und Unteruttlau e.V. (Landkreis Passau),

Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.2/2018-27;

Festsetzung Verordnung

Wasserschutzgebietsverordnung **der Quelle 1 Uttlau (FI.Nr. 1779/3 Gemarkung Weng, Stadt Bad Griesbach i.Rottal) und der Quelle 2 Uttlau (FI.Nr. 1780 Gemarkung Weng, Stadt Bad Griesbach i.Rottal)**, der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Wasserversorgungsvereins

Ober- und Unteruttlau e.V. (Landkreis Passau),

(Wasserschutzgebietsverordnung **Quelle 1 Uttlau und Quelle 2 Uttlau**)

Das Landratsamt Passau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änd. der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änd. des Bundes-ImmissionsschutzG vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771) und § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 WHG i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist folgende

V e r o r d n u n g

vom 04.12.2018

§ 1 Allgemeines, Schutzzweck und begünstigte Person

- (1) Zur Sicherung und zum Schutz der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage/-versorgungsanlage **der Quelle 1 Uttlau (FI.Nr. 1779/3 Gemarkung Weng, Stadt Bad Griesbach i.Rottal) und der Quelle 2 Uttlau (FI.Nr. 1780 Gemarkung Weng, Stadt Bad Griesbach i.Rottal)** der nachfolgend näher bezeichnete Wassergewinnungsanlage des Wasserversorgungsvereins Ober- und Unteruttlau e.V. in der Gemeinde Haarbach:

Wassergewinnungsanlage, Identifizierung

Bezeichnung	Quelle 1 Uttlau	Quelle 2 Uttlau
Gemeinde	Bad Griesbach i. Rottal	Bad Griesbach i. Rottal
Gemarkung	Weng	Weng
Gemeindeschlüssel	09275124	09275124
Flurnummer	1779/3	1780
Rechtswert	4587288	4587459
Hochwert	5371298	5371285
Geländeoberkante [m ü. NN]	447,32	449,82

wird das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 2 bis 10 erlassen.

- (2) Die vom Landratsamt Passau in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde erlassene Verordnung (staatliche Verordnung) ergeht zugunsten und im Interesse des Wasserversorgungsvereins Ober- und Unteruttlau e.V., Brunnwies 1, 94542 Haarbach (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG).
- (3) Die Ausgleichspflicht und in besonders gelagerten Fällen evtl. Entschädigungspflicht nach § 8 dieser Verordnung obliegt dem Wasserversorgungsvereins Ober- und Unteruttlau e.V., Brunnwies 1, 94542 Haarbach (= Träger der Wasserversorgung bzw. Wasserversorger bzw. Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG).

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Trinkwasserschutzgebiet besteht aus:
 - 2 Fassungsbereichen - Zone I / W I / Schutzzone I
 - 1 Engeren Schutzzone - Zone II / W II / Schutzzone II
 - 1 Weiteren Schutzzone - Zone III / W III / Schutzzone III
- (2) Die betroffenen Flurnummern und Gemarkungen mit Zoneneinteilung sind im veröffentlichten Grundstücksverzeichnis (**Anlage 1a - Grundstücksverzeichnis**) aufgeführt, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der jeweils niedergelegte Schutzgebietslageplan für die Flurstücks Abgrenzung und die Schutzgebietsabgrenzung maßgeblich ist.

Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im veröffentlichten Lageplan

- **in der Anlage 1b 1.1 (Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Schutzgebietsausweisung - Kataster mit betroffenen Flurstücken) im Maßstab M = 1 : 5.000,**
- **in der Anlage 1b 1.2 (Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Schutzgebietsausweisung – betroffene Flurstücke schwarz – weiß) im Maßstab M = 1 : 5.000**

und der Anlage 1b 1.3 (Schutzgebietslageplan - Trinkwasserschutzgebiet, Schutzgebietsausweisung mit Höhenlinien und Nutzungsgrenzen) im Maßstab M = 1 : 5.000, jeweils gefertigt vom Büro für Umwelt und Geowissenschaften (BUG), Dipl.-Geograph Maximilian Graml, Bad Füssing (Planfertigungsdatum vom 11.12.2015, Unterschrift Planungsbüro vom 14.12.2015, Unterschrift des Antragsstellers vom 16.12.2015, vorgelegt mit Planunterlagen vom 07.07.2017) eingetragen, der jeweils mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 18.12.2017 und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 04.12.2018 versehen ist.

Für die genaue Grenzziehung ist der niedergelegte Lageplan

- **in der Anlage 1b 1.1 (Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Schutzgebietsausweisung - Kataster mit betroffenen Flurstücken) im Maßstab M = 1 : 5.000,**
- **in der Anlage 1b 1.2 (Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Schutzgebietsausweisung – betroffene Flurstücke schwarz – weiß) im Maßstab M = 1 : 5.000**

und der Anlage 1b 1.3 (Schutzgebietslageplan - Trinkwasserschutzgebiet, Schutzgebietsausweisung mit Höhenlinien und Nutzungsgrenzen) im Maßstab M = 1 : 5.000, jeweils gefertigt vom Büro für Umwelt und Geowissenschaften (BUG), Dipl.-Geograph Maximilian Graml, Bad Füssing (Planfertigungsdatum vom 11.12.2015, Unterschrift Planungsbüro vom 14.12.2015, Unterschrift des Antragsstellers vom 16.12.2015, vorgelegt mit Planunterlagen vom 07.07.2017) **maßgebend**, der jeweils mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 18.12.2017 und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 04.12.2018 versehen ist

und jeweils

beim Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau, bei der Stadt Bad Griesbach i.Rottal, Schloßhof 1, 94086 Stadt Bad Griesbach i.Rottal, und bei der Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach **niedergelegt** ist;

dieser kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die

Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Dieser jeweilige Schutzgebietslageplan ist Bestandteil der Verordnung.

- (3) Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Die Fassungsbereiche sind, soweit **durch eine geschlossene Umzäunung, jedoch mindestens durch eine geschlossene Abgrenzung mittels Stahlseil**, die engere und weitere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von erlaubten Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG i. V.m. der AwSV* zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG i.V.m. der AwSV* zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (*siehe Anlage 2, Ziffern 1 und 2)	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind. <u>Die ordnungsgemäße Sanierung/Neuerrichtung der Dieseltankstelle auf Fl.Nr. 95 Gemarkung Uttlau durch den Betreiber ist nur unter folgenden Anforderungen zulässig und durchzuführen:</u> - Die Dieseltankstelle auf der Flurnummer 95 Gemarkung Uttlau ist vom Betreiber durch eine schriftliche Eignungsfeststellung nach § 42 AwSV ordnungsgemäß zu sanieren. Eine Ausnahme von der Eignungsfeststellung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Landratsamtes	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
		<p>Passau.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anforderungen des § 49 AwSV an Anlagen in Schutzgebieten durch die Doppelwandigkeit mit entsprechendem Leckanzeigesystem müssen erfüllt sein. - Die geforderten Sachverständigen- und Dichtheitsprüfungen, die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung auszuschließen, müssen durchgeführt werden. - Der Dieselbehälter darf nur unter Verwendung einer ASS (Abfüll-Schlauch-Sicherheitssystem) befüllt werden. - Die Lageranlage für Dieselkraftstoff ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre von einem bestellten Sachverständigen nach AwSV überprüfen zu lassen. - Die Abfüllanlage für Diesel ist vor Inbetriebnahme, nach einer einjährigen Betriebszeit und wiederkehrend alle 5 Jahre von einem bestellten Sachverständigen nach AwSV überprüfen zu lassen. Die einjährige Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht. - Die Rohrleitungen von der Anfallstelle Waschplatz zum Leichtflüssigkeitsabscheider und vom Abscheider zum Schmutzwasserkanal sind kraftschlüssig herzustellen und vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung ist wiederkehrend alle 10 Jahre durchzuführen. - Der Leichtflüssigkeitsabscheider ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 10 Jahre auf Dichtheit zu prüfen. - Die Dichtheitsprüfungen sind mittels Druckprobe durchzuführen. 	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist.	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in das Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird. (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten.)	verboten

¹ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II 	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, Bauschutt u. ä.) zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau zu verwenden. Dazu zählen auch mineralische Recyclingbaustoffe	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art.	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern auf Freiflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen, Golfplätzen)	Düngung ist nur zulässig für Greens und Abschläge. Es ist nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig. Im Bereich der Golfanlagen ist die Höhe der Düngergaben auf die Belastung abzustimmen. Die Obergrenze der jährlichen Stickstoffdüngung ist auf maximal 24 g/m ² festgesetzt. Die zeitliche Verteilung der Gaben ist so zu legen, dass alle Düngemaßnahmen Ende August abgeschlossen sind. Die Verwendung von Kurzzeitdüngern ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist die Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten: Rasensport- und Golfplätze umweltgerecht düngen – EDV-Düngeplan zum Schutz des Trinkwassers, www.landwirtschaft.bayern.de , 2015, zu beachten.	
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	Nur zulässig, nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der Feldkapazität.	Nur zulässig für Greens und Abschläge nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität.
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	Nur zulässig nach Prüfung der wasserwirtschaftlichen Verträglichkeit, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 Meter über dem höchsten Grundwasserstand liegt.	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2 - Ziffer 5a oder für in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen , wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5b eingehalten werden	verboten

² Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.10 bis 15.03. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.03. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland 	verboten auf tief gefrorenem oder schneebedeckten Boden
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	Ganzjährige Bodenabdeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.03. eingearbeitet werden.	
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	--	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung	verboten	
6.14	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	Größer als 3 000 m ² verboten, ausgenommen bei Kalamitäten und nur bei unverzüglicher Aufforstung mit standortgerechtem Wald und vorheriger Benachrichtigung des Wasserversorgers und des Landratsamtes Passau –untere Wasserrechtsbehörde-	Größer als 1 000 m ² verboten, ausgenommen bei Kalamitäten und nur bei unverzüglicher Aufforstung mit standortgerechtem Wald und vorheriger Benachrichtigung des Wasserversorgers und des Landratsamtes Passau –untere Wasserrechtsbehörde-
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	---	verboten

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Für die Befreiungen ist das Landratsamt Passau zuständig.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Passau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Passau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung, der durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 99 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.
- (3) Der Ausgleichs- und besonderen gelagerten Fällen Entschädigungspflicht, obliegt dem Wasserversorgungsverein Ober- und Unteruttlau e.V., Brunnwies 1, 94542 Haarbach.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung (Befreiung) vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Träger der Wasserversorgung (= Wasserversorgungsvereins Ober- und Unteruttlau e.V., Brunnwies 1, 94542 Haarbach) hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsbereich (= nur Zone W I) des Wasserschutzgebietes zu erwerben.

Die Fassungsgebiete sind, soweit durch eine geschlossene Umzäunung, jedoch mindestens durch eine geschlossene Abgrenzung mittels Stahlseil wie folgt abzugrenzen:

Die Eckpunkte der Fassungsgebiete sind mit mindestens 1,50 m hohen Stahlrohrpfosten zu kennzeichnen (z. B. Verankerung mit Schraubfundamenten System Krinner) und diese mittels eines Stahlseils zu verbinden, um die Fassungsgebiete vor Betreten oder Überfahren zu sichern. Ein leichtes Lösen oder Aushängen der Umgrenzung darf nicht möglich sein, d. h. es ist eine Sicherung durch Klemmverschraubung oder Schloss erforderlich. Zusätzlich ist mit Hinweisschildern auf das Betretungsverbot der Fassungsgebiete hinzuweisen. Die Begrenzung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Kennzeichnung und Abgrenzung der Fassungsgebiete ist bis 12 Monate nach Bescheidserlass abzuschließen.

Die Forderung, für einzelne Fassungsgebiete im Nachhinein eine geschlossene Umzäunung zu verlangen, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn später festgestellt wird, dass die oben geforderte Mindestabgrenzung zum Schutz einzelner Quellen als nicht ausreichend erscheint (z. B. unbefugtes Betreten, häufige Äsung von Wild im Fassungsgebiet).

- (2) Für das Wasserschutzgebiet hat der Unternehmer (= Wasserversorgungsvereins Ober- und Unteruttlau e.V., Brunnwies 1, 94542 Haarbach) bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Die Hinweiszeichen sind im Gelände bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkennbar ist. Im Allgemeinen sind sie dort anzubringen, wo Straßen, Wege, gekennzeichnete Wanderwege/Langlaufloipen usw. die Grenze des Schutzgebietes kreuzen. Nach Abschluss der Kennzeichnung ist dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln.

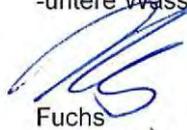
- (3) Der Träger der Wasserversorgung (= Wasserversorgungsvereins Ober- und Unteruttlau e.V., Brunnwies 1, 94542 Haarbach) hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Passau unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser neuen Verordnung tritt die bisherige Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Passau für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserversorgungsvereins Ober- und Unteruttlau e.V. (Gemeinde Haarbach) vom 24. Juli 1974, Apl.Nr. 5.6-WA 2122 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 der Stadt und des Landkreises Passau am 31. Juli 1974) außer Kraft.

Passau, 04.12.2018
Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-



Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)



Anlage 1a: Grundstücksverzeichnis:

Schutzzone W I umfasst:

Zone	Fl.Nr.	Gemarkung	Gemeinde
W I	1779/3	Weng	Bad Griesbach i. Rottal
W I	1779/4	Weng	Bad Griesbach i. Rottal
W I	98	Uttlau	Haarbach
W I	1780	Weng	Bad Griesbach i. Rottal

Schutzzone W II umfasst:

Zone	Fl.Nr.	Gemarkung	Gemeinde
W II	98	Uttlau	Haarbach
W II	99	Uttlau	Haarbach
W II	99/3	Uttlau	Haarbach
W II	1766/1	Weng	Bad Griesbach i. Rottal
W II	1779	Weng	Bad Griesbach i. Rottal
W II	1779/2	Weng	Bad Griesbach i. Rottal
W II	1779/3	Weng	Bad Griesbach i. Rottal
W II	1779/4	Weng	Bad Griesbach i. Rottal
W II	1780	Weng	Bad Griesbach i. Rottal

Schutzzone W III umfasst:

Gemarkung Uttlau, Gemeinde Haarbach

95, 95/1, 99/2, 101, 101/2, 101/3, 101/4,
101/5, 101/6, 101/7, 101/8, 101/9, 102, 106
107, 120/2, 130, 130/4, 2123, 2123/2, 2123/3, 2124,
2124/2, 2124/3, 2125, 101/2, 2126/2

Gemarkung Weng, Stadt Bad Griesbach i. Rottal

1649, 1649/3, 1767, 1767/1, 1770, 1771, 1772, 1777/4, 1778/1,
1778/3, 1779/5, 1781, 1781/2, 1781/3, 1781/4

Anlage 1b - Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet

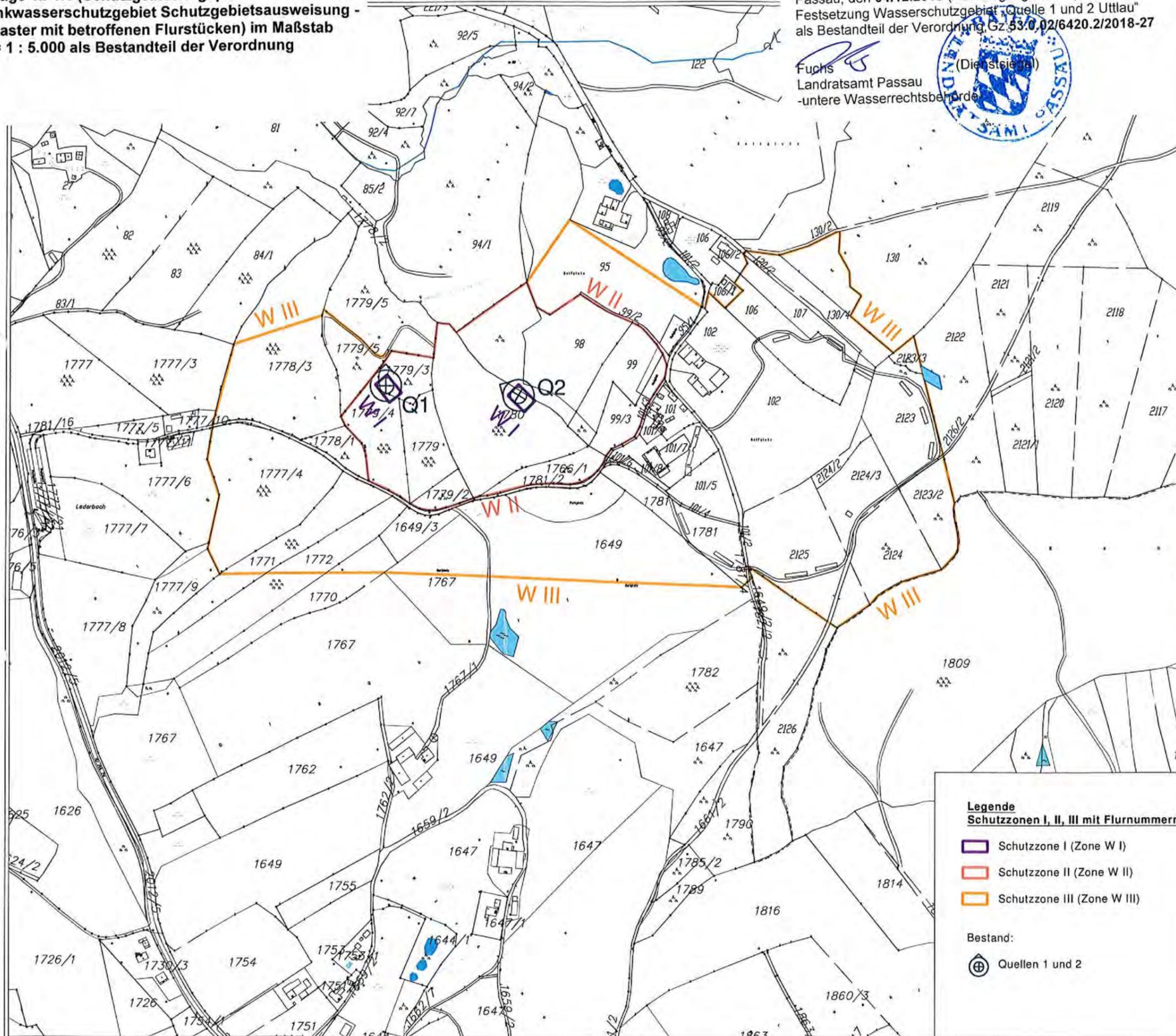
- **Anlage 1b 1.1 (Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Schutzgebietsausweisung - Kataster mit betroffenen Flurstücken) im Maßstab M = 1 : 5.000,**
- **Anlage 1b 1.2 (Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Schutzgebietsausweisung – betroffene Flurstücke schwarz – weiß) im Maßstab M = 1 : 5.000**
- **Anlage 1b 1.3 (Schutzgebietslageplan - Trinkwasserschutzgebiet, Schutzgebietsausweisung mit Höhenlinien und Nutzungsgrenzen) im Maßstab M = 1 : 5.000**

als Bestandteil der Verordnung, maßgeblich ist der jeweils niedergelegte Lageplan

Anlage 1b 1.1 (Schutzgebietslageplan –
Trinkwasserschutzgebiet Schutzgebietsausweisung -
Kataster mit betroffenen Flurstücken) im Maßstab
M = 1 : 5.000 als Bestandteil der Verordnung

Passau, den 04.12.2018 (Ausfertigungsdatum)
Festsetzung Wasserschutzgebiet „Quelle 1 und 2 Uttlau“
als Bestandteil der Verordnung, Gz. 53/0_02/6420.2/2018-27

Fuchs
Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde

Wasserschutzgebiet Ober- und Unteruttlau Quellen 1 und 2

**Schutzgebietsausweisung
Kataster mit betroffenen Flurstücken**

Landkreis Passau	Maßstab 1:5.000
Gemarkung Uttlau/Weng	Flurnummer mehrere
Plannr.: 13.1.6	Format: A3
Plangrundlage: Vermessungsamt 2015	Datum: 11.12.2015
	Datei: Uttlau-20151215.dwg



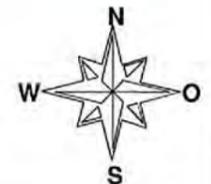
Das in der Plangrundlage (Amtliche Karte des Bayern Atlas 2015) eingetragene Wasserschutzgebiet entspricht nicht den Abgrenzungen des vorliegenden Antrags.

Revision	Datum	Maßnahme
		Wassergesetzlich geprüft
		Passau, den 11.12.2015
		Wasserwirtschaftsamt Proggendorf
		Dienstort Passau
		Der amtliche Sachverständige

Auftraggeber:
Wasserversorgungsverein
Ober- und Unteruttlau e.V.

Herr Helmut Ertl (1. Vorstand)
Herzog-Odilo-Str. 4
94542 Haarbach

16.12.15 *EE*
Datum, Unterschrift



Legende
Schutzzone I, II, III mit Flurnummern

- Schutzzone I (Zone W I)
- Schutzzone II (Zone W II)
- Schutzzone III (Zone W III)

Bestand:
 Quellen 1 und 2



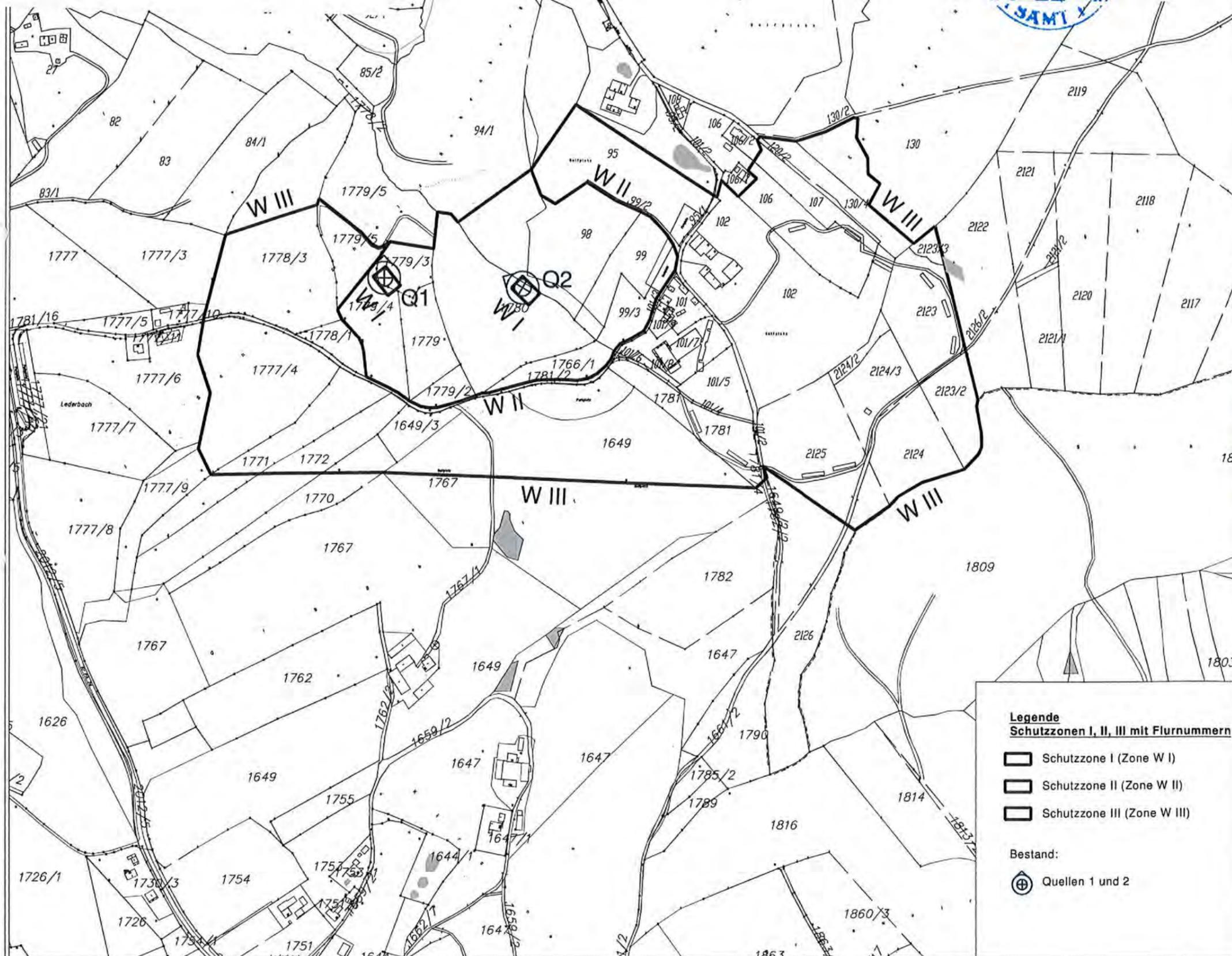
BUG - Büro für Umwelt und
Geowissenschaften
Dipl.-Geogr. Univ. Maximilian Graml
Lederergasse 11
94072 Bad Füssing
Tel.: 08531/9245-90
Fax.: 08531/9245-99
e-mail: post@bug-graml.de
www.bug-graml.de

16.12.15
Datum, Entwurfsverfasser

**Anlage 1b 1.2 (Schutzgebietslageplan –
Trinkwasserschutzgebiet
Schutzgebietsausweisung – betroffene
Flurstücke schwarz – weiß) im Maßstab
M = 1 : 5.000 als Bestandteil der Verordnung**

Passau, den **04.12.2018** (Ausfertigungsdatum)
Festsetzung Wasserschutzgebiet „Quelle 1 und 2 Uttlau“
als Bestandteil der Verordnung GZ: 93.0.02/6420.2/2018-27

Fuchs (Dienststelle)
Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde



**Wasserschutzgebiet
Ober- und Unteruttlau
Quellen 1 und 2**

**Schutzgebietsausweisung
betroffene Flurstücke
schwarz - weiß**

Landkreis Passau	Maßstab 1:5.000
Gemarkung Uttlau/Weng	Flurnummer mehrere
Plannr.: 13.1.8	Format: A3
Plangrundlage: Vermessungsamt 2015	Datum: 11.12.2015
	Datei: Uttlau-20151215.dwg



Revision	Datum	Maßnahme
		ergesetzlich geprüft
		Passau, den 04.12.2018
		Wasserwirtschaftsamt, Deggendorf
		Stenstodt, Passau
		Der amtliche Sachverständige

Auftraggeber:
Wasserversorgungsverein
Ober- und Unteruttlau e.V.

Herr Helmut Erntl (1. Vorstand)
Herzog-Odilo-Str. 4
94542 Haarbach

18.12.15 PC
Datum, Unterschrift



Legende
Schutzzonen I, II, III mit Flurnummern

- Schutzzone I (Zone W I)
- Schutzzone II (Zone W II)
- Schutzzone III (Zone W III)

Bestand:
 Quellen 1 und 2



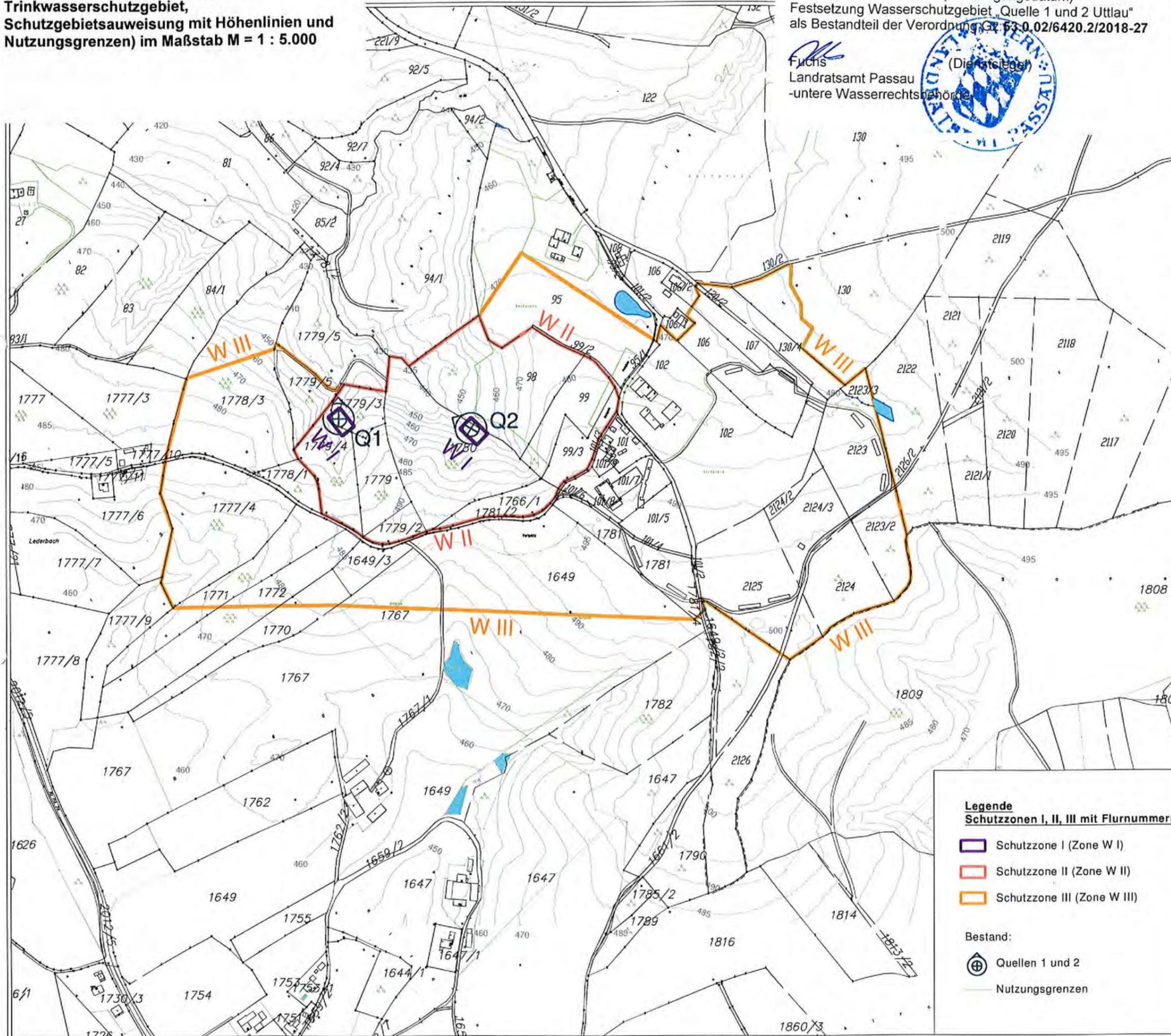
BUG - Büro für Umwelt und
Geowissenschaften
Dipl.-Geogr. Univ. Maximilian Graml
Lederergasse 11
94072 Bad Füssing
Tel.: 08531/9245-90
Fax.: 08531/9245-99
e-mail: post@bug-graml.de
www.bug-graml.de

M. Graml
Datum, Entwurfsverfasser

Anlage 1b 1.3 (Schutzgebietslageplan -
Trinkwasserschutzgebiet,
Schutzgebietsausweisung mit Höhenlinien und
Nutzungsgrenzen) im Maßstab M = 1 : 5.000

Passau, den 04.12.2018 (Ausfertigungsdatum)
Festsetzung Wasserschutzgebiet „Quelle 1 und 2 Uttlau“
als Bestandteil der Verordnung, GZ 53.0.02/6420.2/2018-27

Fuchs
Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde



Wasserschutzgebiet Ober- und Unteruttlau Quellen 1 und 2

Schutzgebietsausweisung mit Höhenlinien und Nutzungsgrenzen

Landkreis Passau	Maßstab 1:5.000
Gemarkung Uttlau/Weng	Flurnummer mehrere
Plannr.: 13.1.9	Format: A3
Plangrundlage: Vermessungsamt 2015	Datum: 11.12.2015
	Datei: Uttlau-20151215.dwg



Das in der Plangrundlage (Amtliche Karte des Bayern Atlas 2015) eingetragene Wasserschutzgebiet entspricht nicht den Abgrenzungen des vorliegenden Antrags.

Revision	Datum	Maßnahme
		Wassergesetzlich geprüft Passau, den 18.12.17 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstort Passau Der amtliche Sachverständige <i>Fiedl</i>

Auftraggeber:
Wasserversorgungsverein
Ober- und Unteruttlau e.V.

Herr Helmut Erntl (1.Vorstand)
Herzog-Odilo-Str. 4
94542 Haarbach

11.12.15 *EP*
Datum, Unterschrift



Legende
Schutzzonen I, II, III mit Flurnummern

- Schutzzone I (Zone W I)
- Schutzzone II (Zone W II)
- Schutzzone III (Zone W III)

Bestand:

- Quellen 1 und 2
- Nutzungsgrenzen



BUG - Büro für Umwelt und
Geowissenschaften
Dipl.-Geogr. Univ. Maximilian Graml
Lederergasse 11
94072 Bad Füssing
Tel.: 08531/9245-90
Fax.: 08531/9245-99
e-mail: post@bug-graml.de
www.bug-graml.de

11.12.15
Datum, Entwurfsverfasser

Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Neben den Regelungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung, gelten die gesetzlichen Regelungen der neuen Bundes-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), FNA 753-13-6.

Zudem gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BANz. Nr. 98a S. 3) geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 27. 7. 2005 (BANz. Nr. 142a S. 3) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdender Stoffe (zu Nr. 2.2)

Neben den Regelungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung, gelten die gesetzlichen Regelungen der neuen Bundes-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), FNA 753-13-6.

Zudem gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BANz. Nr. 98a S. 3) geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 27. 7. 2005 (BANz. Nr. 142a S. 3) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 49 der AwSV - Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten

(1) Im **Fassungsbereich und in der engeren Zone** von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen errichtet und betrieben werden.

(2) ¹In **der weiteren Zone** von Schutzgebieten dürfen folgende Anlagen **nicht** errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden:

1. Anlagen der Gefährdungsstufe D,

2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3 000 Kubikmetern,

3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C sowie

4. Anlagen mit Erdwärmesonden.

²Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nicht so geändert werden, dass sie durch diese Änderung zu Anlagen nach Satz 1 werden. ³Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, soweit die Überschreitung des Volumens zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 12 der Düngeverordnung an die Kapazität des Gärrestlagers erforderlich ist oder in den Biogasanlagen ausschließlich mit den tierischen Ausscheidungen aus einer eigenen in der weiteren Schutzzone bestehenden Tierhaltung umgegangen wird.

(3) ¹Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die

1. mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die abweichend von § 18 Absatz 3 AwSV das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder

2. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.

²Abweichend von Satz 1 gelten für die in Abschnitt 3 der AwSV bestimmten Anlagen nur die dort geregelten Anforderungen; dies gilt nicht für die in §§ 31 und 38 genannten Anlagen sowie die in § 34 AwSV genannten Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung.

(4) Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erteilen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und

2. der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, soweit landesrechtliche Verordnungen zur Festsetzung von Schutzgebieten weiter gehende Regelungen treffen.

§ 51 AwSV - Abstand zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern

Der Abstand von JGS-Anlagen und Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden, zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, hat mindestens 50 Meter, der Abstand zu oberirdischen Gewässern mindestens 20 Meter zu betragen. Dies gilt nicht, wenn der Betreiber nachweist, dass ein entsprechender Schutz der Trinkwassergewinnung oder der Gewässer auf andere Weise gewährleistet ist.

Für Stoffe, deren Wassergefährdungskategorie (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungskategorie beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie Flüssigdünger AHL Ammoniumnitrat, -sulfat Kaliumnitrat, -sulfat Dicyandiamid (DIDIN)	Dieselmotorenstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung) Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtungsmittel) die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin Lindan Isoproturon

Im **Fassungsbereich** und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen **nicht** zulässig.

In der **weiteren** Schutzzone (III) **sind nur zulässig:**

- **Oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (s.u.), die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- **Unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Gefährdungsstufen:

Volumen in m ³ (für flüssige Stoffe), bzw. in t (für feste und gasf. Stoffe)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B *	Stufe C
mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1.000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1.000	Stufe C	Stufe D	Stufe D
		* z.B. 4.000 l Heizöl	

Die Prüfpflicht richtet sich nach § 62 WHG und § 63 WHG i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), FNA 753-13-6

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.9,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- Das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet:

www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie Flüssigdünger AHL	Dieselmotorenstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlaugung)	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung) Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtungsmittel) die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin Lindan

Ammoniumnitrat, -sulfat Kaliumnitrat, -sulfat Dicyandiamid (DIDIN)	Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Isoproturon
--	---	-------------

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichen und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei den einschlägigen Merkblättern des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40	Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65	Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300	Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1 und 2 zu ermitteln.

4. Für die Prüfung einer Befreiung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanaln ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeits- und undurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.11):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Es gilt die Kahlhiebsdefinition nach Art. 4 Nr. 4 BayWaldG mit folgenden Maßgaben:

a) Ein Kahlschlag (= Kahlhieb) liegt bei einer flächigen Nutzungen ohne ausreichende und gesicherte Verjüngung vor, die auf der Fläche Freilandklima schaffen.

Als Kahlhieb gilt auch eine Maßnahme, durch welche der Waldbestand selbst gefährdet wird.

b) Ein Kahlhieb kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freilandbedingungen führen.

c) Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrere Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

d) Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windbruch, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Wasserrecht;

Neufestsetzung der **Fassungsbereiche = (Zone WI)** für das Wasserschutzgebiet „**Safferstetten**“ der Wasserversorgung der Gemeinde Bad Füssing;

Erlass der Änderungsverordnung;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.2/2012-44

**Verordnung des Landratsamtes Passau zur Änderung der
Wasserschutzgebietsverordnung „Safferstetten“ in den Gemeinden Bad Füssing und
Kirchham für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bad Füssing
zur Neufestsetzung der Fassungsbereiche (= Zone WI)**

(Änderungsverordnung Wasserschutzgebiet „**Safferstetten**“)

vom 05.12.2018

Das Landratsamt Passau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) FNA 753-13, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änd. der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änd. des Bundes-ImmissionsschutzG vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771) und § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 WHG i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist, folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet „**Safferstetten**“ in den Gemeinden Bad Füssing und Kirchham (Landkreis Passau) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Bad Füssing vom 12.04.1995 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 10/95 am 19.04.1995 des Landkreises Passau) wird wie folgt geändert:

1.) § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1 Allgemeines, Schutzzweck und begünstigte Person

Zur Sicherung und zum Schutz für die öffentliche **Wasserversorgung „Safferstetten“ der Gemeinde Bad Füssing (Träger der Wasserversorgung, begünstigte Person)**, wird in den Gemeinde Bad Füssing und Kirchham das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet neu festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 10 erlassen.“

2.) In § 2 Abs. 1 beginnend beim Satz „Das Schutzbiet besteht aus...“, bis einschließlich der Zahl „50.075 m²“, wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

„(1) Das Schutzbesteht aus	
sechs neuen Fassungsbereichen	= W I
einer engeren Schutzzone	= W II
einer weiteren Schutzzone	= W III A
einer weiteren Schutzzone	= W III B

Zur Sicherung und zum Schutz für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bad **Füssing mit nachfolgenden Brunnen** werden die Fassungsgebiete (= Zone WI) neu festgesetzt:

- Flachbrunnen (FB) I auf **Flur-Nr. 316**, Gemarkung Eggfing a.Inn in der Gemeinde Bad Füssing
- Flachbrunnen (FB) II auf **Flur-Nr. 149, Gemarkung Safferstetten** in der Gemeinde Bad Füssing
- Flachbrunnen (FB) III auf **Flur-Nr. 316**, Gemarkung Eggfing a.Inn in der Gemeinde Bad Füssing
- Flachbrunnen (FB) V auf **Flur-Nr. 315**, Gemarkung Eggfing a.Inn in der Gemeinde Bad Füssing
- Tiefbrunnen (TB) I auf **Flur-Nr. 316**, Gemarkung Eggfing a.Inn in der Gemeinde Bad Füssing
- Flachbrunnen (FB) VI auf **Flur-Nr. 297**, Gemarkung Eggfing a.Inn in der Gemeinde Bad Füssing

Abkürzungen: FB = Flachbrunnen, TB = Tiefbrunnen

Die sechs neuen Fassungsgebiete (Zonen I, WI) betragen rd. 2.400 m² (alt = 50.075 m²).“

- 3.) In § 2 Abs. 1 Unterabsatz 2 wird beim Satzteil: „Die Schutzzone W II (engere Schutzzone)...“ wird der bisherige Satz: „Die Fläche der Schutzzone WII beträgt rd 29,5 ha“ durch den folgenden neuen Satz ersetzt: „Die Fläche der Schutzzone Zone II beträgt rd. 34,3 ha (alt = 29,5 ha)“.

Die Schutzzonen W III A und WIII B bleiben unverändert.

- 4.) In § 2 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Die Flurnummern und Gemarkungen der neuen Fassungsgebiete (= Zone I) mit der neuen Zoneneinteilung sind in den beiliegend veröffentlichten Grundstücksverzeichnissen (**Anlage 1a - Grundstücksverzeichnisse für neue Fassungsgebiete**) aufgeführt.

Die **neuen** Fassungsgebiete (= Zone W I) sind im beiliegend veröffentlichten Schutzgebietslageplan als **Anlage 1b 1.1 (Maßstab M 1 : 12.500), der Anlage 1b 1.2 (Maßstab M 1 : 2.500) und der Anlage 1b 1.3 (Maßstab 1 : 1.000) neue Fassungsgebiete, Zone W I**, gefertigt vom Sachverständigenbüro für Grundwasser Dr. Karl-Heinz Prösl vom 14.12.2012, der jeweils mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 15.05.2014 und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom **05.12.2018** versehen ist, eingetragen.

Für die genaue Grenzziehung **des Fassungsgebietes (= Zone WI)** ist der **niedergelegte** Schutzgebietslageplan in der **Anlage 1b 1.1 (Maßstab M 1 : 12.500), der Anlage 1b 1.2 (Maßstab M 1 : 2.500) und der Anlage 1b 1.3 (Maßstab 1 : 1.000) neue Fassungsgebiete, Zone W I** des Sachverständigenbüros für

Grundwasser, Dr. Karl-Heinz Prösl vom 14.12.2012 maßgebend, der mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 15.05.2014 und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom **05.12.2018** versehen ist und jeweils

- beim Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau,
- bei der Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6 – 8, 94072 Bad Füssing
- und bei der Gemeinde Kirchham Kirchplatz 3, 94148 Kirchham

niedergelegt ist; dieser kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Dieser jeweilige Schutzgebietslageplan der neuen Fassungsgebiete ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die bisher veröffentlichten und amtlich niedergelegten Schutzgebietslagepläne (§ 2 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung) werden **nur hinsichtlich der neuen Fassungsgebiete (Zone WI) und der damit verbundenen Auswirkungen für die Zone WII geändert, gelten aber ansonsten, insbesondere für die Zone WIIIA und WIIIA, unverändert fort.**

5.) In § 2 wird folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) Die vom Landratsamt Passau in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde erlassene Verordnung (staatliche Verordnung) ergeht zugunsten und im Interesse der Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6 – 8, 94072 Bad Füssing, als Träger der Wasserversorgung (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG).

Die Ausgleichspflicht und in besonders gelagerten Fällen evtl. Entschädigungspflicht nach § 8 dieser Verordnung obliegt der **Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6 – 8, 94072 Bad Füssing**, (= Träger der Wasserversorgung bzw. Wasserversorger bzw. Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG).“

6.) Die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung „Safferstetten“ Bestimmungen für wassergefährdende Stoffe, insbesondere die gesetzlichen alten Fundstellen des § 19 a WHG a.F. und § 19 g WHG a.F. sind durch die gesetzlichen neuen Regelungen des § 62 WHG n.F. und § 63 WHG n.F. i.V.m. der AwSV (Verordnung zum Umgang mit Anlagen über wassergefährdende Stoffe) gesetzlich geändert worden und werden nur redaktionell in der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung hiermit angepasst. Die Anlage 3a dieser Wasserschutzgebietsverordnung enthält die neuen gesetzlichen Fundstellen.

7.) § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung „Safferstetten“ wird wie folgt geändert:

„Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist. Das Betreten ist nur zulässig im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugtes des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

8.) Die § 4 bis 11 der Wasserschutzgebietsverordnung „Safferstetten“ werden aufgrund der gesetzlichen Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes aus redaktionellen Gründen neu gefasst:

„§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Für die Befreiungen ist das Landratsamt Passau zuständig.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Passau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Passau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung, der durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu

gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 99 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.
- (3) Der Ausgleichs- und besonderen gelagerten Fällen Entschädigungspflicht, obliegt der Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6 – 8, 94072 Bad Füssing.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung (Befreiung) vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Träger der Wasserversorgung (= Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6 - 8, 94072 Bad Füssing) hat das Eigentum an den Grundstücken **im Fassungsbereich (= nur Zone W I)** des Wasserschutzgebietes zu erwerben, den Fassungsbereich lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Träger der Wasserversorgung (= Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6 - 8, 94072 Bad Füssing) hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Träger der Wasserversorgung (= Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6 - 8, 94072 Bad Füssing) hat das Wasserschutzgebiet nach den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das

Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau zu verständigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser neuen Verordnung treten außer Kraft
 1. Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet „Safferstetten“ in der Gemeinde Bad Füssing für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Bad Füssing vom 17.03.1983.
 2. Verordnung des Landratsamtes Passau zur Festlegung eines Planungsgebietes für die Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes „Safferstetten“ in den Gemeinden Bad Füssing und Kirchham, Landkreis Passau vom 12.09.1991.
 3. Verordnung des Landratsamtes Passau über die Verlängerung der Festlegung eines Planungsgebietes für die Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes „Safferstetten“ in den Gemeinden Bad Füssing und Kirchham, Landkreis Passau, vom 01.09.1994.“
- 9.) Die Anlagen 1a, Anlage 1b 1.1, Anlage 1b 1.2, Anlage 1b 1.3, die Anlage 2b, und Anlage 3a werden, als Bestandteil dieser Änderungsverordnung, an die bisherige Wasserschutzgebietsverordnung angefügt und fassen die Wasserschutzgebietsverordnung „Safferstetten“ wie folgt neu:

„-Anlage 1a - Grundstücksverzeichnisse für neue Fassungsbereiche (Bestandteil der Verordnung):

Zone	Fl.Nr.	Gemarkung	Gemeinde
WI	149/0	Safferstetten	Bad Füssing
WI	297/0	Egglfing	Bad Füssing
WI	315/0	Egglfing	Bad Füssing
WI	316/0	Egglfing	Bad Füssing

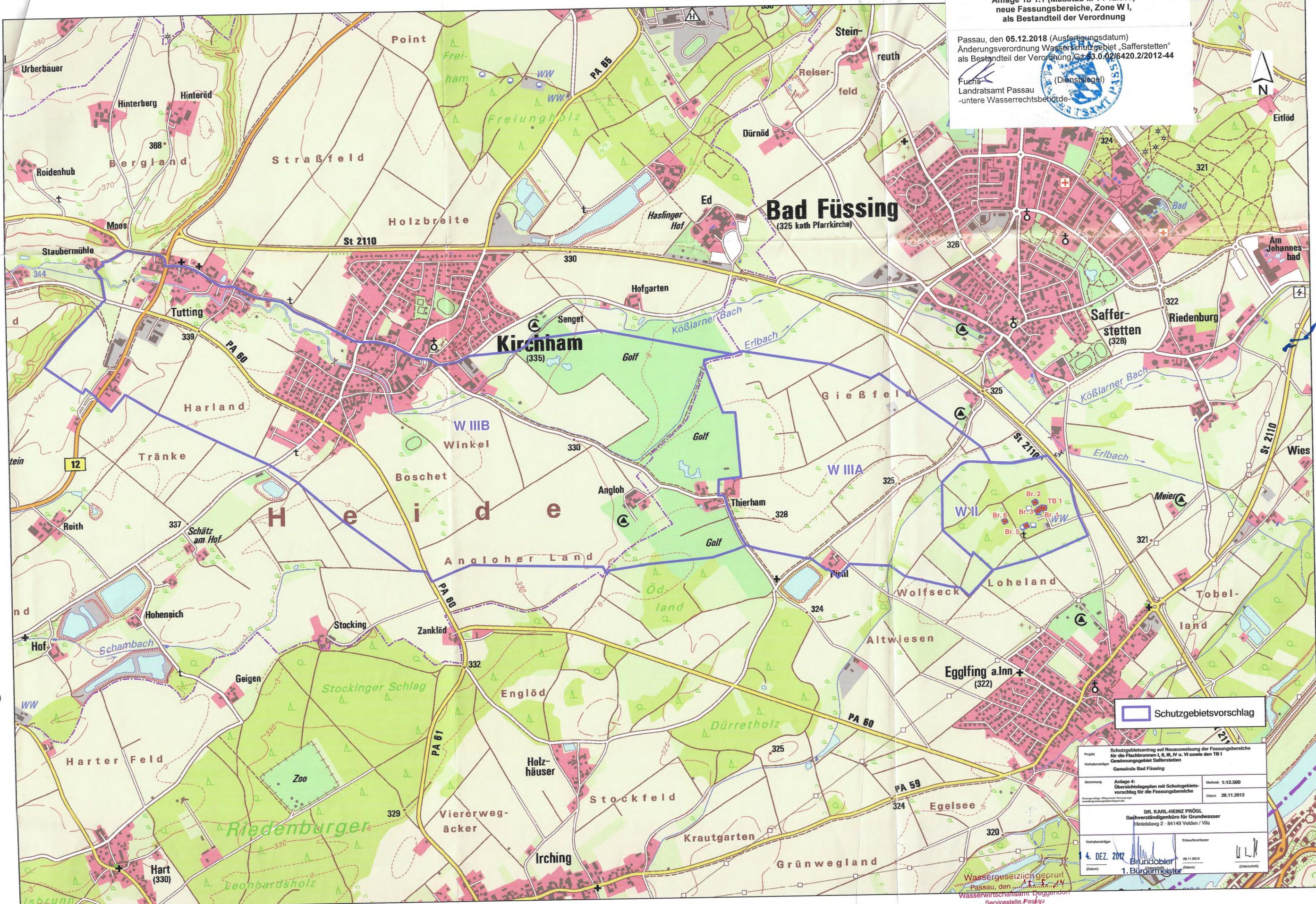
- Anlage 1 b Schutzgebietslageplan
- Anlage 1b 1.1 (Maßstab M 1 : 12.500),
- Anlage 1b 1.2 (Maßstab M 1 : 2.500),
- Anlage 1b 1.3 (Maßstab 1 : 1.000)

neue Fassungsbereiche, Zone W I,
als Bestandteil der Verordnung, maßgeblich ist der jeweils niedergelegte Lageplan:

**Schutzgebietslageplan,
Anlage 1b 1.1 (Maßstab M 1 : 12.500)
neue Fassungsgebiete, Zone W I,
als Bestandteil der Verordnung**

Passau, den 05.12.2018 (Ausfertigungsdatum)
Änderungsverordnung Wasserschutzgebiet „Safferstetten“
als Bestandteil der Verordnung Gz 53.0.02/6420.2/2012-44

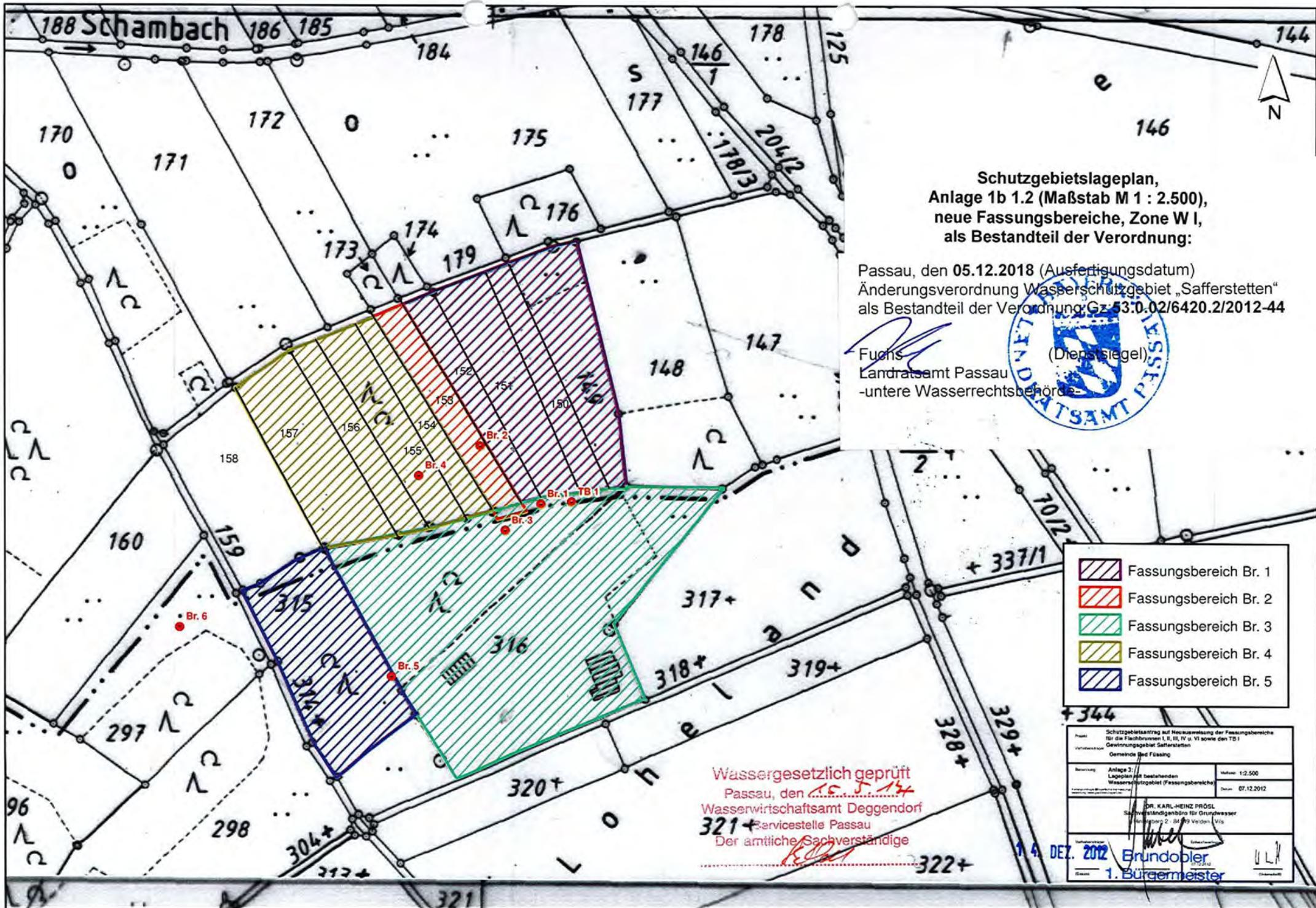
Fuchs
Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-



Schutzgebietsvorschlag

Projekt	Schutzgebietsantrag auf Neuausweisung der Fassungsgebiete für die Flächennummern I, II, III, IV u. VI sowie den TB I Gewinnungsgebiet Safferstetten	
Vorbereitender	Gemeinde Bad Füssing	
Benennung	Anlage 4: Übersichtslageplan mit Schutzgebietsvorschlag für die Fassungsgebiete	Maßstab 1:12.500
Rechtsgrundlage	Örtliche Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgung	Datum 20.11.2012
Vorbereitender	4. DEZ. 2012	20.11.2012
	Brundobler	
	1. Bürgermeister	

Wassergesetzlich geprüft
Passau, den 05.12.2018
Wasserwirtschaftsamt Deggenhofen
Servicestelle Passau
Der amtliche Sachverständige



**Schutzgebietslageplan,
Anlage 1b 1.2 (Maßstab M 1 : 2.500),
neue Fassungsbereiche, Zone W I,
als Bestandteil der Verordnung:**

Passau, den 05.12.2018 (Ausfertigungsdatum)
Änderungsverordnung Wasserschutzgebiet „Safferstetten“
als Bestandteil der Verordnung Gz 53:0.02/6420.2/2012-44

Fuchs
Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-



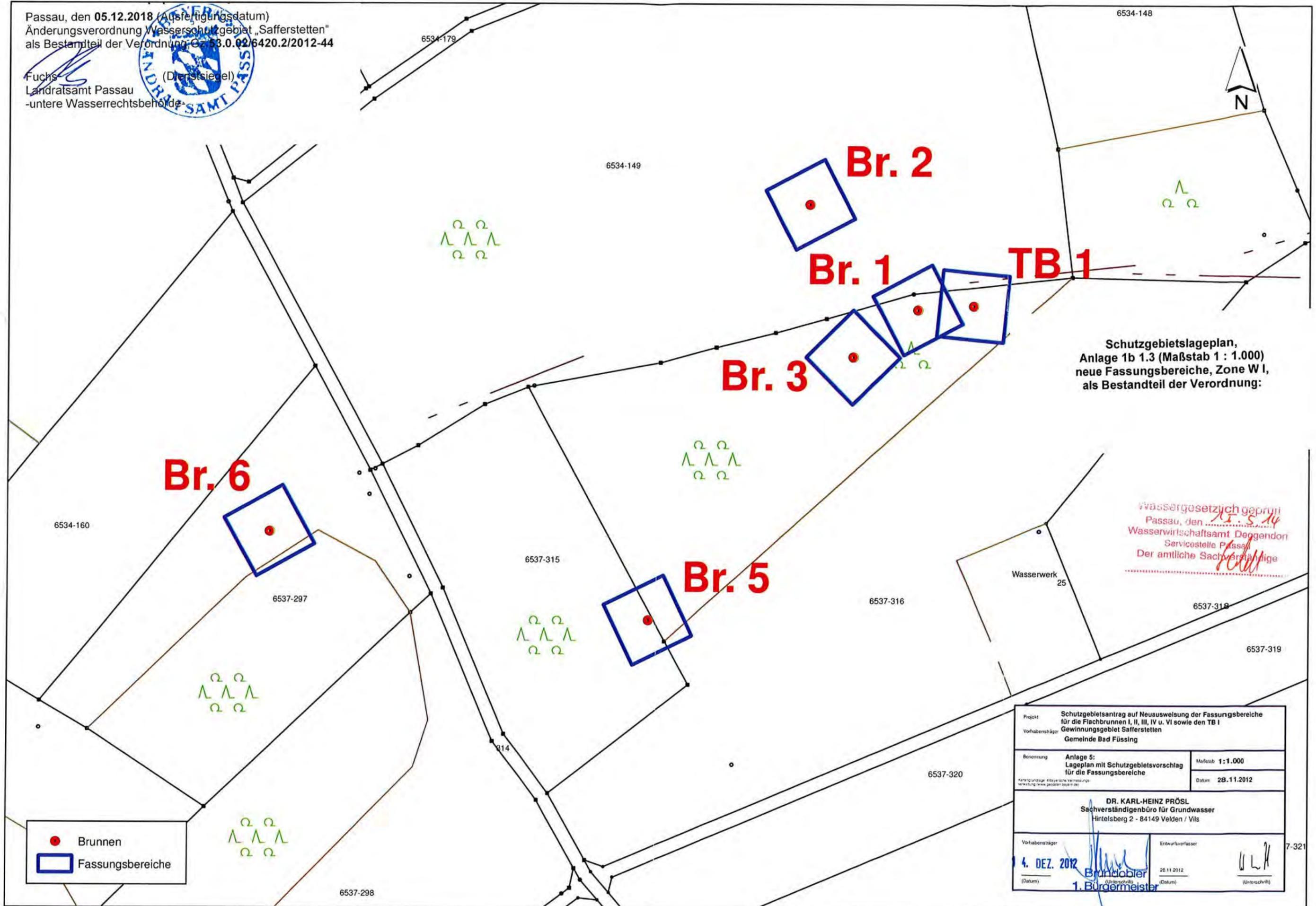
- Fassungsbereich Br. 1
- Fassungsbereich Br. 2
- Fassungsbereich Br. 3
- Fassungsbereich Br. 4
- Fassungsbereich Br. 5

Wassergesetzlich geprüft
Passau, den 15.5.14
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
321+ Servicestelle Passau
Der amtliche Sachverständige

Projekt: Schutzgebietsantrag auf Neuausweisung der Fassungsbereiche für die Flachbrunnen I, II, III, IV u. VI sowie den TB I	
Verfahrensbereich: Gewässerschutzgebiet Safferstetten	
Gemeinde: Bad Füssing	
Bezeichnung: Anlage 2: Lageplan mit bestehenden Wasserschutzgebiet (Fassungsbereiche)	Maßstab: 1:2.500
Datum: 07.12.2012	
DR. KARL-HEINZ PROßL Sachverständigenbüro für Grundwasser Friedberg 2 - 84399 Velden (Vils)	
14. DEZ. 2012	
1. Bürgermeister	

Passau, den **05.12.2018** (Ausfertigungsdatum)
 Änderungsverordnung Wasserschutzgebiet „Safferstetten“
 als Bestandteil der Verordnung Gz. 53.0.02/6420.2/2012-44

Fuchs
 Landratsamt Passau
 -untere Wasserrechtsbehörde-



**Schutzgebietslageplan,
 Anlage 1b 1.3 (Maßstab 1 : 1.000)
 neue Fassungsbereiche, Zone W I,
 als Bestandteil der Verordnung:**

wassergesetzlich geprüft
 Passau, den *12.5.14*
 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
 Servicestelle Passau
 Der amtliche Sachverständige

Projekt	Schutzgebietsantrag auf Neuausweisung der Fassungsbereiche für die Flachbrunnen I, II, III, IV u. VI sowie den TB I	
Vorhabensträger	Gewinnungsgebiet Safferstetten Gemeinde Bad Füssing	
Benennung	Anlage 5: Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag für die Fassungsbereiche	Maßstab 1:1.000
Herstellung	Kartographische Vermessung www.geodaten.bayern.de	Datum 28.11.2012
DR. KARL-HEINZ PRÖSL Sachverständigenbüro für Grundwasser Hintelsberg 2 - 84149 Velden / Vils		
Vorhabensträger	Erwerbsvorläufer	7-321
4. DEZ. 2012 (Datum)	<i>[Signature]</i> 1. Bürgermeister (Unterschrift)	28.11.2012 (Datum)

Anlage 2b: Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 3 (wassergefährdende Stoffe, § 62 WHG, § 63 WHG i.V.m. der AwSV):

Die bestehenden Regelungen des § 3 Nr. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung „Safferstetten“ werden nur redaktionell an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst, gelten aber bezüglich der Regelungen im Verordnungskatalog des § 3 Abs. 1 Nr. 3 durch die neuen Vorschriften angepasst, fort.

1. Wassergefährdende Stoffe

Neben den Regelungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung **gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 62 WHG n.F. und § 63 WHG die gesetzlichen Regelungen** der neuen Bundes-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), FNA 753-13-6. Zudem gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a S. 3) geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 27. 7. 2005 (BAnz. Nr. 142a S. 3) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdender Stoffe

Neben den Regelungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung, gelten die gesetzlichen Regelungen der neuen Bundes-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), FNA 753-13-6. Zudem gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a S. 3) geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 27. 7. 2005 (BAnz. Nr. 142a S. 3) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.“

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft.

Es gelten die neuen Regelungen des § 11 der Wasserschutzgebietsverordnung.

Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
SG 53.0.02/6420.2/2012-44
Passau, den 05.12.2018



Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

